

Verordnung vom 14. Oktober 1804 für Inländer vorgeschriebene Verehelichungs-Lizenz Unseres Oberamtes erwirkt hat und sich damit ausweiset; das Oberamt wird aber angewiesen, Ausländern diese Verehelichungs-Lizenz nur dann zu erteilen, wenn der zu Trauende die ihm von seiner competenten Heimatsbehörde ausgestellte Bewilligung zur beabsichtigten Verehelichung nebst den pfarramtlichen Zeugnissen darüber beigebracht hat, daß der ansinnenden Ehe in Hinsicht auf kirchliche Bestimmungen kein Hindernis entgegen stehe.

Aktenzeichen: Abgedruckt in: Das Eherecht im Fürstentum Liechtenstein, hrsg. von der Regierungskanzlei im Mai 1948, 29-31; ebenso in den Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1947, 42 und 1947-1954/52 f., hrsg. von der Fürstlichen Regierung als Beilage zu den Rechenschaftsberichten.

Bemerkungen: Gemäß Entscheid des Staatsgerichtshofes vom 22. 6. 1935 (veröffentlicht im Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 1935, 51 ff.) ist diese Verordnung in Kraft.

1842 November 4.

11

Verordnung. Die Ertheilung von Verehelichungs-Lizenzen betreffend.
Nr. 9446. (Auszug)

Seine Durchlaucht haben mit hoechster Entschließung vom 4. November 1842 zu verordnen geruht:

1. Zur Erlangung des oberoemtlichen Verehelichungslizenzscheines ist der Besitz eines Hauses nicht erforderlich, wohl aber muß sich der die Verehelichungslizenz ansuchende Staatsbuenger ueber die Fachigkeit, sich und seine Familie von besitzenden Gruenden, oder durch den Betrieb eines Gewerbes oder einer sonstigen Beschaeftigung ordentlich ernaehren koennen, ohne der Gemeinde oder dem Staate zur Last zu fallen, grundhaeltig ausweisen.
2. Wegen Mangel an dem noethigen Einkommen oder an hinreichender Erwerbsfaehigkeit, wegen erwiesenen oder gemeinbekannten schlechten Sitten, wegen ansteckenden Krankheiten oder anderen dem Zwecke der Ehe hinderlichen Gebrechen hat das Oberamt die gebethene Ertheilung des Verehelichungs-Lizenzscheines zu verweigern.
3. Gegen die oberoemtliche Verweigerung des Verehelichungs-Lizenzscheines steht dem sich fuer beschwert Erachtenden der, binnen 14 Tagen beim Oberamte einzubringende Rekurs an die fuerstliche Hofkanzlei, und gegen deren Erledigung der weitere innerhalb derselben Frist beim Oberamte einzubringende Rekurs an Seine Durchlaucht zu.
4. Die Ertheilung der Ehelizenzscheine an Conskriptionspflichtige, oder an die im Contingente oder in der Reserve dienenden Soldaten hat sich nach dem Conskriptionsgesetze zu richten und haengt jedenfalls von der hoechsten Bewilligung Seiner Durchlaucht ab.

Aktenzeichen: LRA NS 1842 oder Schädler Akt 254; ausgegeben am 12. November 1842.

Bemerkungen: Außer Kraft; aufgehoben durch LGBl. 1875 Nr. 4.